

Datenschutzinformation betreffend die gemeinsame Datenbank der Finanzmarktaufsicht und der Oesterreichischen Nationalbank für bankaufsichtliche Analysen gemäß § 79 Abs. 3 BWG

gemäß Art. 26 Abs. 2 DSGVO

1. Präambel

Gemäß § 79 Abs. 3 BWG hat die Oesterreichische Nationalbank eine gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen zu unterhalten und der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf dort aufgezählte Daten zu ermöglichen. Zusätzlich hat die FMA gemäß § 79 Abs. 4a BWG alle relevanten Informationen aus ihrer bankaufsichtlichen Tätigkeit in diese gemeinsame Datenbank einzustellen. Die OeNB und die FMA sind bezüglich dieser Datenbank gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), wobei die OeNB Anlaufstelle für die betroffenen Personen ist.

Die OeNB und die FMA haben gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO in einer Vereinbarung festgelegt, wer welche Verpflichtungen nach der DSGVO erfüllt. Gemäß Art 26 Abs 2 DSGVO ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung dem Betroffenen zur Verfügung zu stellen, was mit gegenständlicher Datenschutzinformation erfolgt.

2. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung

Bezeichnung der Verarbeitung:	Gemeinsame Datenbank der Finanzmarktaufsicht und der Oesterreichischen Nationalbank für bankaufsichtliche Analysen gemäß § 79 Abs. 3 BWG
Verantwortlicher: (Art 4 Z 7 DSGVO)	Oesterreichische Nationalbank (OeNB) Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien 01/40420 datenschutz@oenb.at
Verantwortlicher: (Art 4 Z 7 DSGVO)	Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien 01/249 59 datenschutz@fma.gv.at
Gemeinsame Verantwortung: (Art 26 DSGVO)	Die gemeinsame Verantwortung ergibt sich aus § 79 Abs. 3 BWG. Die OeNB ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen.

3. Verteilung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

(1) Die Verpflichtung zur

- Einhaltung der Grundsätze (Art. 5 DSGVO),
- Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (Kapitel III DSGVO),
- Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO) und
- Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33 und 34 DSGVO)

trifft jeweils jenen Verantwortlichen, der einen bestimmten Datenbestand gemäß § 79 BWG in die gemeinsame Datenbank eingestellt hat.

- (2) Machen betroffene Personen Rechte gem. Kapitel III DSGVO geltend, trägt jeder Verantwortliche deren Erfüllung in Bezug auf den von ihm gemäß Absatz (1) zu verantwortenden Datenbestand. Jeder Verantwortliche benachrichtigt die betroffene Person sowie zeitgleich den jeweils anderen Verantwortlichen eigenständig über das Ergebnis der Behandlung ihres Begehrens.
- (3) Die Verantwortung für die Rechtskonformität von Datenübermittlungen an Dritte (Art. 44 ff DSGVO) trägt jene Partei, die die Daten übermittelt.
- (4) Die Verpflichtungen nach der DSGVO betreffend die in § 79 Abs. 3 und 4a BWG genannten Daten sind somit zwischen OeNB und FMA wie folgt verteilt:

Datenkategorie	Verteilung der Verpflichtungen
Daten gem. § 79 Abs. 4a 1. und 2. Satz BWG Relevante Informationen aus der bankaufsichtlichen Tätigkeit der FMA	FMA
Daten gem. § 79 Abs. 3 Z 4 BWG Analysedaten und -ergebnisse gemäß § 79 Abs 4a BWG	Verpflichtet ist derjenige Verantwortliche, der für den jeweiligen Elektronischen Akt verantwortlich ist.
Übrige Daten gem. § 79 Abs 3 BWG soweit diese in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, mit Ausnahme der in § 79 Abs 4a 1. und 2. Satz BWG genannten Daten	OeNB